



AMBASSADE DE SUISSE
EN TURQUIE

521.70 - C/u

ad:Lug.-Türk.892.1.AVA

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	Türk. 892.1. AVA
GATT	
EE	Ankara, den 5. September 1967
	- 7. SEP. 67
	<i>[Handwritten signatures]</i>
Kopie an	an die Handelsabteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements

B e r n

Investitionsschutzabkommen
mit der Türkei

Herr Botschafter,

Wie Sie wissen, hat die Botschaft ihre informellen Kontakte mit dem türkischen Finanzministerium im Hinblick auf den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens in den letzten Monaten intensiviert. Vor einigen Tagen hatte ich nun eine längere Unterredung mit dem zuständigen Generaldirektor, der mir das kurze in Photokopie beiliegende Aide-Mémoire vom 29. August überreichte und dieses folgendermassen erläuterte:

Grundsätzlich hielten die türkischen Behörden den Abschluss von Investitionsabkommen für unnötig, da das türkische Auslandsinvestitionsgesetz Nr. 6224 eine liberale Haltung gegenüber solchen Investitionen einnehme. Der türkisch-deutsche Vertrag vom Juni 1962 stelle eine Ausnahme dar, welche die in sie deutscherseits gesetzten Erwartungen nicht erfüllte: er habe bisher zu keinen vermehrten Investitionen geführt, und sein Inhalt habe bisher keinerlei Rolle gespielt. (Diese Bemerkung trifft zu.) Das türkisch-deutsche Abkommen habe die türkischen Behörden in ihrer Haltung daher eher bestärkt.

Dennoch treffe der schweizerische Wunsch nach Abschluss eines Abkommens türkischerseits auf ein gewisses Verständnis, seitdem die Schweiz in erster Linie den Aspekt der Investitionsförderung und nicht den des (in türkischen Augen überflüssigen) völkerrechtlichen Investitionssschutzes hervorhebe, aber auch, weil man das im Aide-Mémoire der Botschaft vom 24. Mai 1967 dargestellte besondere Interesse der Schweizer Oeffentlichkeit an internationalen Verträgen zu würdigen wisse.

Wenn man türkischerseits im Augenblick keine formellen Verhandlungen zu eröffnen wünsche, so deshalb, weil sowohl die Anwendung des relevanten Gesetzes Nr.6224 als auch Teile seines Inhalts gegenwärtig in Umgestaltung begriffen seien (vgl. hierzu die Schreiben der Botschaft vom 9. und 15. August ad Hg.Türk 810). Da aber ein staatsvertraglicher Schutz der Auslandsinvestitionen aus zwingenden Gründen vom Gesetz Nr. 6224 auszugehen hätte (vgl. hierzu das Schreiben der Botschaft vom 22. Februar 1967, S.2a), ad Lug.-Türk.861.5), wäre es wenig sinnvoll, im gegenwärtigen Zeitpunkt Verhandlungen zu eröffnen. Auf meine Frage präzierte mein Gesprächspartner, nach der Aenderung des Gesetzes Nr. 6224 würde das Finanzministerium, falls die schweizerischen Behörden dies weiterhin für notwendig erachteten, unser Gesuch um Aufnahme von Verhandlungen wohlwollend prüfen.

Es kann kaum bezweifelt werden, dass den Türken der Abschluss weiterer Investitionsschutzabkommen nicht sympathisch ist. Der deutsche Präzedenzfall wird von ihnen nachträglich bedauert, und sie haben keine grosse Lust, ihn zu wiederholen. Immerhin ist unverkennbar, dass die Haltung des Finanzministeriums infolge der besonderen Lage des "Falles Schweiz" gegenüber früher eine elastischere geworden ist. Die Botschaft wird die Angelegenheit im Auge behalten und sie nach erfolgter Modifikation des Gesetzes Nr. 6224 nötigenfalls wieder aufnehmen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.

Chenar - Rof

Beilage: Aide-Mémoire des türkischen
Finanzministeriums vom
29. August 1967, Nr.593494-10